

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.53

Eingereicht am: 23.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: 379/2017 vom 26. April 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Bundesgericht hebt Absatz im Luzerner Polizeigesetz auf, der im Entwurf des Berner Polizeigesetzes enthalten ist

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Januar 2017 den § 32b Abs. 4 des Luzerner Polizeigesetzes aufgehoben. Art. 32b PolG/LU regelt die Auferlegung von Kosten des Polizeieinsatzes an die Veranstalter und die an der Gewaltausübung beteiligten Personen, falls es zur Gewaltausübung kommt. Zur Begründung führt es an, die Kostenverteilung verstosse gegen das Rechtsgleichheits- und Äquivalenzprinzip, da der Beitrag des Einzelnen nicht berücksichtigt werden könne.

Absatz 4 PolG/LU lautete: «Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden».

Der Entwurf der Totalrevision des Berner Polizeigesetzes sieht in Art. 33 Abs. 4 (E-PolG) die gleiche Bestimmung vor. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 23. Dezember 2016 geschlossen.

Öffentliche Abgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, in der der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage enthalten sind. Wesentlich ist, dass für die Betroffenen die drohenden Kosten genügend vorhersehbar sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie reagiert der Regierungsrat auf das Bundesgerichtsurteil?
2. Wird der Regierungsrat Absatz 4 von Artikel 33 E-PolG streichen?
3. Wird der Regierungsrat Absatz 4 von Artikel 33 E-PolG allenfalls modifizieren? Wenn ja in welcher Form? Wie trägt er dabei den Grundsätzen des Abgaberechts Rechnung?
4. Wie werden die Kriterien der Bemessung der Gebühren bestimmt? Was kostet zum Beispiel ein Flaschenwurf auf die Strasse?

Begründung der Dringlichkeit: Das Vernehmlassungsverfahren zum totalrevidierten Berner Polizeigesetz schloss am 23. Dezember 2017, die Gesetzgebungsarbeiten sind weit fortgeschritten.

Antwort des Regierungsrates

Der Entwurf zum neuen Polizeigesetz befand sich von September bis Dezember 2016 in der Vernehmlassung. Er enthielt eine analoge Bestimmung zur Kostenauflage bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung, wie sie der Kanton Luzern vorgesehen hat. Der gesetzgeberische Auftrag entstammt der vom Grossen Rat in der Junisession 2016 überwiesenen [Motion 305-2015 Müller](#).

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hat das Urteil des Bundesgerichts (BGer 1C_502/2015) mit Interesse zur Kenntnis genommen und lässt dessen Erwägungen selbstredend in die geplante Bestimmung des neuen Polizeigesetzes einfließen. Was diejenigen Punkte der Beschwerde anbelangt, die das Bundesgericht in seinem Urteil abgewiesen hat, besteht kein Anlass für eine abweichende Beurteilung der Rechtslage.

Zu den Fragen 2 und 3

Eine generelle Streichung ist nicht vorgesehen, zumal das Bundesgericht nicht grundsätzlich ausschliesst, dass eine verfassungskonforme Regelung der Kostenauflage an gewaltausübende Personen durch den Gesetzgeber möglich ist. Der Wortlaut der fraglichen Bestimmung steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend fest. Der vom Bundesgericht geforderten verhältnismässigen Ausgestaltung der Kostenauflage nach Massgabe des individuellen Tatbeitrags und des Verantwortungsgrads (gebührenrechtliches Äquivalenzprinzip) soll indes Rechnung getragen werden. Es ist vorgesehen, dass die Bestimmung noch in diesem Jahr vom Grossen Rat beraten werden kann.

Zu Frage 4

Laut Bundesgericht hat sich eine Kostenauflage am individuellen Tatbeitrag und am Grad der Verantwortung der einzelnen Person für die Störungssituation zu bemessen, wobei die weiteren Bemessungsgrundlagen der Gebühr zulässigerweise auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Die genaue Gebührenhöhe kann nicht abstrakt im Voraus verbindlich festgelegt werden, da sie von den konkreten Umständen des Einzelfalls und dem effektiven Polizeieinsatz abhängt.

Verteiler

- Grosser Rat